

III-S4/15-2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 18.03.2023, betreffend die Feststellung des Einheitssatzes gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014. Aufgrund des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. (LGBl. 1/2015(StF) idF 20/2022) wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz wird aufgrund des gegenwärtigen Lohn- und Preisniveaus mit

€ 1.290,00

festgelegt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung ist vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mödling durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling vom 24.06.2016 betreffend die Festlegung des Einheitssatzes außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Hans Stefan Hintner



angeschlagen am: 19.03.2023

abgenommen am: 03.04.2023

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrag

H. Brown-Hinck